

# ZH\_OBERGERICHT SB230506 vom 30. August 2024

ZH Obergericht, 2024-08-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB230506](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230506)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB230506 du 30 août 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT SB230506 del 30 agosto 2024

## Erwägungen

### E. 1

Am 12. September 2019 zeigte B.\_\_\_\_\_ bei der Kantonspolizei Zürich an, dass aus dem Besitz der in C.\_\_\_\_\_ domizilierten D.\_\_\_\_\_ AG ein Firmenfahrzeug entwendet worden sei (Urk. D1/1). Weil B.\_\_\_\_\_s Sachdarstellung erhebliche Ungereimtheiten aufwies, nahmen die Strafbehörden u.a. wegen des Verdachts eines versuchten Versicherungsbetrugs polizeiliche Ermittlungen gegen ihn auf (Urk. D1/2). Diese wurden im weiteren Verlauf dahingehend ausgeweitet, als nunmehr zusätzlich untersucht wurde, ob unter Mitwirkung von A.\_\_\_\_\_ beim Abschluss des Leasinggeschäfts, das in Bezug auf das genannte Fahrzeug abgeschlossen worden war, ein Betrug zum Nachteil der E.\_\_\_\_\_ AG [Bank] begangen wurde (Urk. D1/5 f.). Daneben wurden Ermittlungen aufgenommen, ob B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ namens der D.\_\_\_\_\_ AG ohne Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften berufsmässige Personentransporte durchführen liessen (Urk. D2/1 = Urk. D3/1). Unter dem 29. September 2022 erhob die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland schliesslich separat Anklage beim Bezirksgericht Bülach gegen A.\_\_\_\_\_ als Beschuldigten im vorliegenden Verfahren sowie gegen B.\_\_\_\_\_ (Urk. D1/38; Urk. D1/40).

#### E. 1.1

Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie selber ein neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet. Nach der Rechtsprechung sind der beschuldigten Person, die bei mehreren eingeklagten Straftaten nur teilweise schuldig gesprochen, im Übrigen aber freigesprochen wird, die Verfahrenskosten in der Regel nur anteilmässig aufzuerlegen. Dies gilt zumindest, solange sich die verschiedenen Anklagekomplexe klar auseinanderhalten lassen oder sich der beschuldigten Person mit Bezug auf jene Anklagepunkte, welche mit einem Freispruch enden, nachweisen lässt, dass sie im Sinne von Art. 426 Abs. 2 StPO die Einleitung des Strafverfahrens rechtswidrig und schuldhaft bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (BSK StPO II-DOMEISEN Art. 426 N 6; SK StPO II-GRIESSER, Art. 426 N 3 m.w.H.).

#### E. 1.2

Bereits die Vorinstanz hat angesichts des Freispruchs hinsichtlich des Vorwurfs des versuchten Versicherungsbetrugs dem Beschuldigten lediglich  $\frac{3}{4}$  der Verfahrenskosten auferlegt und im selben Umfang eine Rückzahlungspflicht für das Honorar seiner amtlichen Verteidigung vorbehalten (Urk. 67 S. 37). Im Vergleich dazu haben im Berufungsverfahren zwar weitere Freisprüche zu erfolgen. Diese betreffen jedoch allesamt denselben Untersuchungskomplex, das Zulassen des berufsmässigen Personentransports ohne die erforderliche Bewilligung, wobei insbesondere nicht ersichtlich ist, inwiefern diesbezüglich Verfahrenshandlungen vorgenommen wurden, die nicht auch mit dem

Vorwurf des Fahrens ohne Berechtigung zusammenhängen, bei dem es nach wie vor beim Schuldspruch bleibt. Entsprechend kann eine weitere Kostenausscheidung unter-

- 32 - bleiben und ist die vorinstanzliche Verteilung der Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens (Dispositivziffer 10) unverändert zu übernehmen.

### **E. 1.3**

Nachdem es hinsichtlich des Vorwurfs des mehrfachen Fahrens ohne Bewilligung zu einem Freispruch kommt (s. dazu vorn Erw. III. C. 3.3.), besteht demgegenüber kein Anlass, nach Art. 106 StGB eine separate Übertretungsbusse auszusprechen sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe dafür festzulegen. Die entsprechenden Anordnungen im vorinstanzlichen Urteil (vgl. Urk. 67 S. 33) sind demgemäss ersatzlos aufzuheben.

### **E. 2**

Was den Umfang des Berufungsverfahrens anbelangt, lässt der Beschuldigte in zweiter Instanz einen Freispruch von Schuld und Strafe sowie daraus folgend die Neuverlegung der Verfahrenskosten beantragen (Urk. 69). Entsprechend ist der Entscheid der Vorinstanz einzig mit Bezug auf den ergangenen Teilfreispruch (Dispositivziffer 2), die Verweisung des privatklägerischen Adhäsionsbegehrens auf den Zivilweg (Dispositivziffer 7) sowie die erstinstanzliche Kostenfestsetzung (Dispositivziffer 9) vom Gegenstand des Appellationsprozesses ausgenommen. Diesbezüglich ist das erstinstanzliche Urteil demgemäss in Rechtskraft erwachsen, was vorab mittels Beschluss festzustellen ist (BSK StPO II-BÄHLER, Art. 402 N 1 f.). In allen übrigen Punkten steht der angefochtene Entscheid demgegenüber im Rahmen der Berufung zur Disposition.

### **E. 2.1**

Für das Berufungsverfahren ist die Entscheidgebühr auf Fr. 2'400.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GebV OG und § 14 Abs. 1 lit. a GebV OG).

#### **E. 2.1.1**

In verschuldensmässiger Hinsicht handelte der Beschuldigte mit nicht unbeträchtlicher krimineller Energie, als er im Zusammenwirken mit dem Mitbeschuldigten B.\_\_\_\_\_ über mehrere Wochen lang hinsichtlich des anklagegegenständlichen Fahrzeugs einen zu tiefen Kilometerstand inszenierte, um die Privatklägerin E.\_\_\_\_\_ AG dazu zu bringen, sich zur Auszahlung einer höheren Leasingsumme zu verpflichten. Der Schaden lässt sich zwar aufgrund der bestehenden Aktenlage nicht mehr exakt ermitteln, dürfte aber im Bereich mehrerer Tausend Franken liegen, was der Differenz zwischen dem Fahrzeugwert mit der vorgetäuschten Kilometeranzahl von 67'500 km und demjenigen, wie er sich unter Zugrundelegung des wahren Kilometerstands von mindestens 111'910 km präsentiert, entspricht (s. dazu vorn Erw. III. B. 3.4.3.). Im Vergleich zum Mitbeschuldigten B.\_\_\_\_\_ nahm der Beschuldigte zudem sicher eine Führungsrolle ein, war er es doch, welcher nach den glaubhaften Aussagen des Ersteren die Idee zum Tatplan eingebracht hat (Urk. D1/10/3 F5, sinngemäss bestätigt in Prot. I S. 22), und der in der Folge mit dem Inhaber der I.\_\_\_\_\_ AG, einem langjährigen Geschäftspartner von ihm (vgl. Urk. D1/11/1 F11 f.), kommunizierte. Insgesamt betrachtet wiegt das objektive Tatverschulden deshalb – innerhalb des weit gefassten Strafrahmens – gerade noch leicht.

#### **E. 2.1.2**

Was die subjektive Tatschwere betrifft, ging der Beschuldigte zweifellos vorsätzlich vor und strebte er einen unrechtmässigen finanziellen Vorteil an. Bei- des ist jedoch an sich der Begehung eines Betrugs immanent und darf deshalb nicht verschuldens erhöhend gewichtet werden. Merkllich relativierend ist hingegen zu berücksichtigen, dass sich nicht rechtsgenügend erstellen lässt, ob die Privat- klägerin letztlich tatsächlich die Leasingsumme ausbezahlt hat (s. dazu vorn Erw. III. B. 3.5.4.). Wenn die Vorinstanz unter diesen Umständen die Einsatzstrafe

- 29 - für den Betrug nach Beurteilung der Tatkomponente bei 90 Tagessätzen festlegt (Urk. 67 S. 31), kann dies zwar als wohlwollend bezeichnet werden, erscheint je- doch im Ergebnis als noch vertretbar und ist deshalb zu übernehmen.

## **E. 2.2**

Berufungsweise beantragt der Beschuldigte (auch) in Dossier 3 einen vollumfänglichen Freispruch (Urk. 69). Da nur er ein Rechtsmittel eingelegt hat, verbietet sich gestützt auf das in Art. 391 Abs. 2 StPO verankerte strafprozessuale Verschlechterungsverbot eine weitergehende Verurteilung als im erstinstanzlichen Urteil. Bereits aus diesem Grund kommt im Appellationsverfahren für die Fahrt vom 2. Januar 2022 und für die beiden anderen Fahrten vom 3. Januar 2022 eine Änderung zu Ungunsten des Beschuldigten nicht in Frage. Um den

- 24 - durch die Anklage vorgegebenen Verfahrensgegenstand erschöpfend zu erledigen, muss indessen für diejenigen Vorgänge, welche nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Teil der mehrfachen Tatbegehung bilden, aber aufgrund der gerichtlichen Beurteilung nicht in einen Schuldspruch münden, ein formeller Teilfreispruch ergehen, der sich auch im Urteilsdispositiv niederschlagen hat (BGE 142 IV 378 E. 2.3). Dies ist in zweiter Instanz nachzuholen.

### **E. 2.2.1**

Im Berufungsprozess werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_791/2023 vom 23. August 2023 E. 1.4 m.w.H.). Erhebt einzig die beschuldigte Person Berufung und obsiegt sie teilweise, gehen hingegen die darauf entfallenden Kosten anteilmässig zulasten der Staatskasse (vgl. JOSITSCH/SCHMID, Praxiskommentar StPO, Art. 428 N 3).

### **E. 2.2.2**

Mit seiner Berufung erreicht der Beschuldigte lediglich, dass mit Bezug auf einen Teil der Anklagevorwürfe formelle Freisprüche im Dispositiv aufzunehmen sind. Zudem ist er hinsichtlich des vorgeworfenen mehrfachen Fahrens ohne Bewilligung, dem andererseits aber auch eher nur untergeordnete Bedeutung zukommt, neu vollumfänglich freizusprechen und fällt deswegen die erstinstanzlich ausgefallte Übertretungsbusse nunmehr ersatzlos weg. Ausgangsgemäss und in Gewichtung der Berufungsbegehren sind damit die Kosten des Appellationsprozesses, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, zu 9/10 dem Beschuldigten und im verbleibenden Umfang von 1/10 auf die Gerichtskasse zu nehmen.

## **E. 2.3**

Trotz der genannten Unzulänglichkeiten und des umständlichen Aufbaus des Tatvorhalts geht aus der zur Beurteilung stehenden Anklageschrift mit hinreichender Bestimmtheit hervor, dass dem Beschuldigten vorgeworfen wird, zusammen mit dem Mitbeschuldigten B.\_\_\_\_\_ daran beteiligt gewesen zu sein, dass die Privatklägerin auf der Grundlage des vorgetäuschten zu tiefen Kilometerstands eine Leasingverpflichtung mit einer überhöhten Summe für das anklagegegenständliche Fahrzeug eingegangen ist, wodurch sie einen finanziellen Schaden erlitten haben soll und der Beschuldigte bzw. der Mitbeschuldigte B.\_\_\_\_\_ einen unrechtmässigen Vermögensvorteil erlangt haben sollen. Die Ausführungen des Beschuldigten, namentlich auch seine zahlreichen Einwände gegen die Annahme der beim Betrug tatbestandsmässigen Arglist, zeigen jedenfalls klar auf, dass er weiss, gegen welchen Anklagevorwurf er sich zu wehren hat. Eine Verletzung des Anklagegrundsatzes ist mithin zu verneinen.

3.1.1. Wegen Betrugs macht sich strafbar, wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen anderen am Vermögen schädigt (Art. 146 Abs. 1 StGB). Wie bereits die Vorinstanz ausgeführt hat, erfordert die Erfüllung des Tatbestands in objektiver Hinsicht eine arglistige Täuschung, einen Irrtum des Opfers, eine Verfügung zum Nachteil seiner eigenen oder fremder Vermögensinteressen, einen Schaden sowie einen Kausalzusammenhang zwischen der Täuschungshandlung und der Vermögensdisposition. In subjektiver Hinsicht muss der Täter vorsätzlich und mit unrechtmässiger Bereicherungsabsicht handeln, wobei Eventualvorsatz genügt (Urk. 67 S. 20 ff.).

3.1.2. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts gilt sodann als Mittäter, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Delikts vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, sodass er

- 12 - als Hauptbeteiligter dasteht (vgl. dazu BGE 135 IV 152 E. 2.3.1; 133 IV 76 E. 2.7; 130 IV 58 E. 9.2.1; 125 IV 134 E. 3a; 120 IV 265 E. 2c/aa; 118 IV 397 E. 2b).

3.2.1. Belegt ist, dass die – sich inzwischen in Liquidation befindliche – D.\_\_\_\_\_ AG am 15. Mai 2019 der Privatklägerin einen Leasingantrag bezüglich des anklagegegenständlichen Fahrzeugs eingereicht hat, wobei das entsprechende Formular einen Kilometerstand von 65'700 km enthält (Urk. D1/21/6). Unter dem 11. Juni 2019 erstellte die Privatklägerin daraufhin ein Exemplar des Kaufvertrags für den Lieferanten, d.h. für die I.\_\_\_\_\_ AG (vgl. dazu Urk. D1/21/9 Sichtmappe "Verkauf"), wie auch ein Exemplar des Leasingvertrags für die D.\_\_\_\_\_ AG (Urk. D1/19/14), wobei in beiden Vertragsurkunden die Kilometerstandangabe aus dem Antragsformular (65'700 km) übernommen wurde. Bei den Akten liegen indessen gleichzeitig auch zwei Reparaturrechnungen der J.\_\_\_\_\_ AG vom 28. Februar bzw. 8. März 2019, die für dasselbe Fahrzeug (im Einzelnen: Marke "Mercedes Benz E220 CDI", Inverkehrsetzung "15.09.2014" und Fahrgestell-Nr. "WDD 1" bzw. gemäss Fahrzeugausweis Stamm-Nr. "2" und Typengenehmigung "1MF5 84" [vgl. Urk. D1/21/9 Sichtmappe "Verkauf"]) einen Kilometerstand von 111'910 km ausweisen (Urk. D1/19/6). Angesichts dessen, dass der im Vergleich zur Rechnungsstellung zeitlich später erfolgten Abwicklung des Leasinggeschäfts ein praktisch um die Hälfte reduzierter Kilometerstand zugrunde gelegt wurde, ist offensichtlich, dass die Angabe zur Kilometerzahl in den Leasingunterlagen wahrheitswidrig zu tief ausgefallen ist.

3.2.2. Zur Frage, wie es dazu kam, dass gegenüber der Privatklägerin ein zu tiefer Kilometerstand mitgeteilt wurde, hat der Mitbeschuldigte B.\_\_\_\_\_ im Rahmen seiner delegierten polizeilichen Einvernahme vom 18. November 2020 eingestanden, dass ca. 1 Woche vor

dem "Verkauf" des Fahrzeugs der Beschuldigte und er in den Büroräumlichkeiten der D.\_\_\_\_\_ AG in C.\_\_\_\_\_ besprochen hätten, man wolle einen falschen Kilometerstand vorgeben, um mehr Geld für das Leasing zu erhalten (vgl. Urk. D1/10/2 F76 f.; Urk. D1/10/3 F14 f., F19 ff., F26), wobei er den letztlich angegebenen Kilometerwert ausdrücklich als "Fantasiezahl" bezeichnet hat (vgl. Urk. D1/10/2 F78). Dass das Vorgehen bezweckt habe, "mehr Geld aus dem Leasing zu erhalten", hat der Mitbeschuldigte B.\_\_\_\_\_ zudem im Beisein des

- 13 - eigenen Verteidigers und in Gegenwart des Beschuldigten anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 5. April 2023 ausdrücklich bestätigt (Prot. I S. 20). Der Umstand, dass er sich zu diesem Zeitpunkt – wie auch anlässlich der Berufungsverhandlung (Prot. II S. 27 f.) – nicht mehr an die Einzelheiten der Besprechung mit dem Beschuldigten erinnern konnte, ist demgegenüber ohne weiteres aufgrund des Zeitablaufs erklärbar und vermag die Richtigkeit seiner früheren Aussagen nicht in Frage zu stellen. Jedenfalls bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass er – wie von ihm vorgebracht – bei der Einvernahme vom 18. November 2020 infolge der damals soeben erfolgten Festnahme nicht aussagefähig gewesen wäre (Prot. I S. 21). Und auch seinen übrigen Relativierungen, wonach er mit der Täuschung der Privatklägerin nichts zu tun habe, da der Leasingantrag nicht seine Unterschrift, sondern diejenige des Verwaltungsratspräsidenten der D.\_\_\_\_\_ AG, H.\_\_\_\_\_ (vgl. Urk. D2/8), trage (Urk. D1/10/5 S. 7, S. 15; Urk. D1/10/6 S. 6), kann schon deshalb nicht gefolgt werden, weil der "An-" bzw. der "Verkaufsvertrag" mit der I.\_\_\_\_\_ AG, die am 19. und 20. Juni 2019 ausgestellt wurden und welche ebenfalls eine – teilweise sogar dieselbe – wahrheitswidrige Kilometeranzahl enthalten (Urk. D1/19/7 f.), unbestrittenermassen eigenhändig von ihm unterzeichnet wurden (vgl. Prot. I S. 17, S. 19). Vielmehr ergibt sich daraus, dass das Vorhaben, einen zu tiefen Kilometerstand vorzutäuschen, letztlich bis zum Vollzug des Leasinggeschäfts, der gemäss den Vertragsunterlagen am 20. Juni 2019 mit der Bestätigung der Übernahme des geleasteten Fahrzeugs durch die D.\_\_\_\_\_ AG erfolgte (vgl. Urk. D1/19/14 S. 2), aufrecht erhalten wurde. 3.2.3. Mit Bezug auf das Aussageverhalten des Beschuldigten ist sodann vorab in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzuhalten, dass er sich sehr ausführlich und detailliert auszudrücken pflegt, sobald es hingegen um konkrete Sachverhaltsaspekte geht, die ihn belasten könnten, er auszuweichen versucht (Urk. 67 S. 14). So behauptete er auf Vorhalt seiner eigenen Aussagen anlässlich der delegierten polizeilichen Einvernahme vom 27. November 2020, wonach er es als möglich bezeichnete, dass mit dem Mitbeschuldigten B.\_\_\_\_\_ darüber gesprochen worden sei, hinsichtlich des geleasteten Fahrzeugs einen falschen Kilometerstand anzugeben, er könne das nicht "zu 100 %" bestätigen, er sei 75 Jahre alt (Prot. I S. 44 f.). Auch anlässlich der Berufungsverhandlung äusserte sich der Be-

- 14 - schuldigte nur noch dahingehend, dass er bei der Besprechung dabei gewesen sei, und wieweil der Frage, ob man sich dabei besprochen habe, dass man eine falsche Kilometerzahl angeben wolle, um mehr Leasing zu erhalten, regelrecht aus (Prot. II S. 21 ff.). Ausserdem wollte er sich partout nicht erinnern, jemals die an die D.\_\_\_\_\_ AG adressierten und einen viel höheren Kilometerstand aufweisenden (111'910 km) Reparaturrechnungen der J.\_\_\_\_\_ AG vom 28. Februar bzw.

### **E. 2.3.1**

Mit Blick auf die Täterkomponente hat die Vorinstanz die persönlichen Verhältnisse des heute 76-jährigen Beschuldigten, der sich inzwischen definitiv in den beruflichen

Ruhestand zurückgezogen hat, zutreffend dargelegt. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann an dieser Stelle vollumfänglich darauf verwiesen werden (Urk. 67 S. 32). Anlässlich der Berufungsverhandlung hat er ergänzend dazu ausgeführt, dass er derzeit keinerlei Erwerbstätigkeit nachgehe, sondern von der AHV-Rente in der Höhe von Fr. 1'035.– pro Monat lebe und zusammen mit seiner Ehefrau monatliche Ergänzungsleistungen im Betrag von Fr. 1'877.– beziehe. Über weitere Einkünfte oder über nennenswertes Vermögen würden weder er noch seine Ehefrau verfügen (Prot. II S. 7 ff.). Mit der Vorinstanz ist demnach festzuhalten, dass sich aus dem Werdegang und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten nichts Relevantes für die Strafzumessung ergibt.

- 30 -

### **E. 2.3.2**

Bedeutsam ist hingegen, dass der Beschuldigte am 6. Mai 2013 und am 10. Juni 2013 wegen Verstosses gegen strassenverkehrsrechtliche Vorschriften zu jeweils bedingten Geldstrafen von 10 und 15 Tagessätzen zu Fr. 140.– und Fr. 30.– zuzüglich Bussen von Fr. 300.– und Fr. 450.– verurteilt worden ist. Zudem erwirkte er am 28. März 2019 im Zusammenhang mit der Begehung diverser Konkursdelikte eine weitere Verurteilung zu einer wiederum bedingten Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu Fr. 70.– sowie einer Busse von Fr. 1'000.– (Urk. 78). Diese Vorstrafen sind strafe erhöhend zu berücksichtigen. Erschwerend kommt hinzu, dass der Beschuldigte die heute zu beurteilenden Taten innerhalb der laufenden Probezeit gemäss Verurteilung aus dem Jahr 2019 begangen hat und dass er sich während des laufenden Strafverfahrens wegen Betrugs auch noch das Fahren ohne Berechtigung hat zuschulden kommen lassen. Beides ist zusätzlich strafe erhöhend zu berücksichtigen. Auf der anderen Seite sind keine Strafminderungsgründe ersichtlich. Zwar erscheint die Gewichtung der Vorinstanz, angesichts der Täterkomponente eine Straferhöhung um 30 Tagessätze vorzunehmen (Urk. 67 S. 32), als streng, sie ist jedoch alles in allem nicht zu beanstanden.

### **E. 2.4**

In Würdigung aller aufgeführten Strafzumessungsgründe erweist sich demnach für beide Delikte zusammen eine Strafe von 150 Tagessätzen als dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen. Die Höhe des Tagessatzes hat die Vorinstanz sodann auf Fr. 30.– festgesetzt (Urk. 67 S. 34). Dieser Beurteilung schliesst sich das Berufungsgericht auch unter Berücksichtigung der jüngst erfolgten Angaben zur wirtschaftlichen Situation des Beschuldigten (vgl. Urk. 77/1 ff.; Prot. II S. 10 ff.) im Ergebnis an. 3. Im angefochtenen Entscheid finden sich ferner zutreffende Erwägungen zur Gewährung des bedingten Strafvollzugs und zur Dauer der Probezeit (Urk. 67 S. 34 f.). Demgemäss sind die erstinstanzlich festgelegten Vollzugsmodalitäten unverändert zu übernehmen. Der Vollzug der Geldstrafe ist daher aufzuschieben und die Probezeit angesichts der strafrechtlichen Vorbelastung des Beschuldigten auf 4 Jahre anzusetzen. 4. Nicht zu beanstanden ist sodann, dass die Vorinstanz hinsichtlich der bedingten Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu Fr. 70.–, zu welcher der Beschuldigte

- 31 - mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 28. März 2019 verurteilt worden ist, trotz Delinquenz während der Bewährungsfrist auf einen Widerruf im Sinne von Art. 46 StGB verzichtet hat und stattdessen die Probezeit um 1 Jahr verlängert hat (Urk. 67 S. 35). Nicht zuletzt würde auch das strafprozessuale Verschlechterungsverbot einer strengeren Widerrufsregelung entgegenstehen. V. Kosten-

und Entschädigungsfolgen

### **E. 3**

In strafprozessualer Hinsicht ist sodann zu berücksichtigen, dass im Verlauf der Strafuntersuchung zwei delegierte polizeiliche Einvernahmen von F.\_\_\_\_\_ stattfanden, bei denen weder der Beschuldigte noch seine Verteidigung zugegen waren (Urk. D1/9/1 f.). Ebenso wurden G.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ einzig durch die Polizei in Abwesenheit des Beschuldigten und seiner Verteidigung befragt (Urk. D3/4 f.). Auch später wurden die Teilnahmerechte der Beschuldigten- seite in Form einer Konfrontation nicht gewährt, weshalb die betreffenden Aussagen von F.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ allesamt nicht verwertet werden dürfen, ausser sie werden vom Beschuldigten anerkannt oder wirken sich für ihn nicht belastend aus (Art. 147 Abs. 4 StPO). Die Unverwertbarkeit dieser Aussagen, welche von Amtes wegen zu beachten ist, hat die Vorinstanz verkannt.

- 8 -

#### **E. 3.1**

Die amtliche Verteidigung macht für ihre Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsprozess Fr. 4'903.15 geltend (Urk. 81), welches im Hinblick auf den noch unbeziffert gebliebenen Aufwand für die Berufungsverhandlung zu erhöhen ist. Das geforderte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung und erweist sich grundsätzlich als angemessen. Mithin ist die

- 33 - amtliche Verteidigerin mit einem Honorar von Fr. 5'600.- (inkl. MWST) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

#### **E. 3.2**

Analog zur Verteilung der übrigen Berufungskosten ist beim Beschuldigten hinsichtlich der Kosten der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren gestützt auf Art. 135 Abs. 4 aStPO (in der bis zum 31. Dezember 2023 gültigen Fassung) ein Nachforderungsvorbehalt im Umfang von 9/10 anzubringen. Im Restbetrag sind die Honorarkosten der Officialverteidigerin definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. 4. Für die vom Beschuldigen geltend gemachte Genugtuung im Zusammenhang mit der von ihm erstandenen Belastung durch das Strafverfahren (Urk. 56 S. 19; Urk. 80 S. 13) bleibt schliesslich angesichts des Prozessausgangs kein Raum. Entsprechend erübrigen sich weitere Erörterungen dazu. Es wird beschlossen:

#### **E. 3.3**

Daneben hält die Vorinstanz zum einen die Strafbestimmung von Art. 96 Abs. 1 lit. b SVG für erfüllt (Urk. 67 S. 28 f.). Diese Norm bezieht sich auf Fahrten, für deren Durchführung auf öffentlichen Strassen eine spezielle Bewilligung erforderlich ist wie bei Motor- und Radsportveranstaltungen, eigentlichen Versuchsfahrten im Sinne von Art. 53 SVG oder Ausnahmetransporten (z.B. hinsichtlich von Ausmass oder Gewicht ausserordentlicher Ladung) resp. beim Einsatz von Ausnahmefahrzeugen (BSK SVG I-BÜHLMANN, Art. 96 N 69). Keiner dieser Anwendungsfälle trifft auf die Fahrt vom 3. Januar 2022 vom P.\_\_\_\_\_ nach L.\_\_\_\_\_ zu, die dem Beschuldigten angelastet wird. Art. 96 SVG kann diesbezüglich also nicht zur Anwendung gelangen. Zum anderen führt die Vorinstanz gleichzeitig auch Art. 11 Abs. 1 SVG, Art. 80 Abs. 2 VZV, Art. 33 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 VTS, Art. 34 Abs. 3 VTS und Art. 219 Abs. 2 lit. f VTS an. Diese Bestimmungen regeln im Wesentlichen die Pflicht des Fahrzeughalters, Änderungen, die im Fahrzeugausweis

eingetragen werden müssten, der zuständigen Behörde zu melden, und die Folgen bei Missachtung dieser Pflicht. Freilich wird in der Anklageschrift nicht umschrieben, von wem es unterlassen wurde, welchen Eintrag im Fahrzeugausweis zu melden. Ebenso fehlen im Tatvorhalt jegliche Angaben zur Haltereigenschaft betreffend das anklagegegenständliche Fahrzeug. Auch in diesem Punkt ist eine Beurteilung des Anklagevorwurfs mangels Einhalten der strafprozessualen Anforderungen des Anklagegrundsatzes nach Art. 9 StPO mithin nicht möglich. Folglich ist der diesbezüglich ergangene Schuldspruch der Vorinstanz aufzuheben.

- 27 - 4. Rekapitulierend ist der Beschuldigte demgemäss in Dossier 3 mit Bezug auf die Fahrt vom 3. Januar 2022, um 15.45 Uhr, vom P.\_\_\_\_\_ nach L.\_\_\_\_\_ des Fahrens ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. e SVG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 SVG und Art. 25 Abs. 1 VZV schuldig zu sprechen. Im Übrigen, d.h. hinsichtlich der Fahrt vom 2. Januar 2022 und der Fahrten vom 3. Januar 2022, um 06.45 Uhr, von N.\_\_\_\_\_ zum P.\_\_\_\_\_ und um 09.40 Uhr vom P.\_\_\_\_\_ nach O.\_\_\_\_\_, ist der Beschuldigte hingegen vom gleichlautenden Vorwurf freizusprechen. Ebenso hat in Abweichung vom erstinstanzlichen Urteil hinsichtlich des mehrfachen Fahrens ohne Bewilligung im Sinne von Art. 96 Abs. 1 lit. b SVG in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 SVG, Art. 80 Abs. 2 VZV, Art. 33 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 VTS, Art. 34 Abs. 3 VTS und Art. 219 Abs. 2 lit. f VTS ein vollumfänglicher Freispruch zu erfolgen. IV. Sanktion

#### **E. 4**

Soweit angezeigt, wird auf die von den Parteien erhobenen Einwände in formeller Hinsicht wie auch auf die von ihnen im Verlauf des Strafverfahrens gestellten Beweisergänzungsanträge im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen zur materiellen Beurteilung des Falles einzugehen sein. Davon abgesehen wurden im Berufungsprozess von keiner Seite Vorfragen aufgeworfen oder Beweisbegehren gestellt. Demgemäss erweist sich die Sache als spruchreif, wobei bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen ist, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss. Vielmehr kann sich das Berufungsgericht auf die für seinen Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 147 IV 409 E. 5.3.4; 146 IV 297 E. 2.2.7; 141 IV 249 E. 1.3.1; Urteile des Bundesgerichts 6B\_1135/2022 vom 21. September 2023 E. 3.2.3; 6B\_1354/2021 vom 22. März 2023 E. 4.4.2 m.w.H.). III. Sachverhalt und rechtliche Würdigung A. Grundsätze der Beweiswürdigung Die Vorinstanz hat die Grundsätze der Beweiswürdigung im angefochtenen Entscheid zutreffend dargelegt (Urk. 67 S. 5 f.). Um Wiederholungen zu vermeiden, kann an dieser Stelle in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO vollumfänglich darauf verwiesen werden. B. Dossier 1: Betrug 1. Unter Dossier 1 wird dem Beschuldigten im Einzelnen vorgeworfen, er habe mit Bezug auf ein Fahrzeug der Marke "Mercedes Benz E220 CDI", das bis zum 13. Mai 2019 auf die D.\_\_\_\_\_ AG immatrikuliert gewesen sei, den Kontakt zwischen dem Mitbeschuldigten B.\_\_\_\_\_ und dem Inhaber der I.\_\_\_\_\_ AG [Garage] vermittelt, um über diese Gesellschaft den Personenwagen mittels Leasingvertrag wieder zurückzukaufen. Hierzu sei das Fahrzeug, nachdem es zwischenzeitlich auf den Mitbeschuldigten B.\_\_\_\_\_ eingelöst gewesen sei, am 19. Juni 2019 wieder auf die D.\_\_\_\_\_ AG immatrikuliert und gleichentags für Fr. 32'500.- an die I.\_\_\_\_\_ AG verkauft worden. Dieser Preis sei überhöht gewesen, hätten

- 9 - doch der Beschuldigte und der Mitbeschuldigte B.\_\_\_\_\_ dem Inhaber der I.\_\_\_\_\_ AG rechtswidrig einen Kilometerstand von 62'500 km übermittelt, obschon beide gewusst

hätten, dass das Fahrzeug am 8. März 2019 bereits einen solchen von 111'910 km aufgewiesen habe. In der Folge habe die I. \_\_\_\_\_ AG den vom Mitbeschuldigten B. \_\_\_\_\_ unterzeichneten Leasingantrag samt den von den beiden Beschuldigten stammenden Fahrzeugdaten an die E. \_\_\_\_\_ AG (Privatklägerin) weitergeleitet, die sich damit einverstanden erklärt habe. Anschliessend habe die I. \_\_\_\_\_ AG den Personenwagen gemäss vorheriger Absprache mit den beiden Beschuldigten am 20. Juni 2019 für Fr. 34'000.–, nunmehr unter Verzeichnung eines Kilometerstands von 67'500 km, wiederum an die D. \_\_\_\_\_ AG verkauft. Beim Abschluss dieser Rechtsgeschäfte hätten der Beschuldigte und der Mitbeschuldigte B. \_\_\_\_\_ im Wissen darum gehandelt, dass der Inhaber der I. \_\_\_\_\_ AG ihre Angaben über den um ca. die Hälfte geringeren Kilometerstand des Fahrzeugs aufgrund früherer Geschäftsbeziehungen und des bestehenden Vertrauensverhältnisses nicht überprüfen werde. Damit hätten der Beschuldigte und der Mitbeschuldigte B. \_\_\_\_\_ die Privatklägerin über den wahren Kilometerstand getäuscht und sie über den wahren Fahrzeugwert in einen Irrtum versetzt. In der Annahme, dass das Fahrzeug einen dem vorgetäuschten Kilometerstand entsprechenden Wert aufweise, sei die Privatklägerin daraufhin die Leasingverpflichtung eingegangen und habe eine überhöhte Leasingsumme von Fr. 34'000.– ausbezahlt, wovon Fr. 1'500.– als Provision für die I. \_\_\_\_\_ AG abgezogen worden seien und die restlichen Fr. 32'500.– sich der Beschuldigte und der Mitbeschuldigte B. \_\_\_\_\_ untereinander aufgeteilt hätten. Dadurch sei der Privatklägerin ein Schaden von Fr. 29'168.50 entstanden, den die beiden Beschuldigten beabsichtigt hätten. Schliesslich sei das Fahrzeug am 6. oder 7. September 2019 von einer unbekannten Täterschaft entwendet worden (Urk. D1/38 S. 2 ff.).

## **E. 8**

März 2019 gesehen zu haben (Prot. I S. 38 ff.), obschon er im damaligen Zeitraum von der Gesellschaft ein Mandat für die Besorgung der administrativen Firmenbelange hatte (Urk. D1/19/17) und er eigenen Angaben zufolge der Einzige in der Gesellschaft gewesen sei, der schreiben und eine geschäftliche Korrespondenz führen könne (Urk. D1/11/4 S. 8; Prot. II S. 23). Darüber hinaus hat der Beschuldigte letztlich von sich aus eingeräumt, dass er durchaus Kenntnis davon hatte, dass beim anklagegegenständlichen Leasinggeschäft ein zu tiefer Kilometerstand angegeben wurde, hat er doch im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 25. August 2022 wörtlich zu Protokoll gegeben: "Es ist generell so, dass bei Fahrzeugverkäufen die Händler sich nach den Angaben von K. \_\_\_\_\_ [Online-Automarktplatz] richten und deshalb wurde im Vertrag technisch ein geringerer Kilometerstand eingetragen als er tatsächlich war" (Urk. D1/10/5 S. 9 f.). In Verbindung mit der Zusage, dass er es war, der dem Inhaber der I. \_\_\_\_\_ AG den Kilometerstand des geleasteten Fahrzeugs mitgeteilt hat (Prot. I S. 37; Prot. II S. 23), geht daraus in aller Deutlichkeit hervor, dass der Beschuldigte von Beginn weg im Bewusstsein handelte, dass die Angabe eines wahrheitswidrigen Kilometerwerts auch ins Leasingverhältnis übernommen wurde, wobei die von ihm abgegebene Begründung, wonach der Kilometerstand bei der Kalkulation von Auto-Preisen oder zumindest solcher der Marke "Mercedes Benz" keine Rolle spiele (Urk. D1/11/1 F50; Prot. I S. 43; Prot. II S. 20, S. 22 ff.), selbstredend nicht nur aus wirtschaftlicher Betrachtungsweise keinen Sinn ergibt, sondern insbesondere auch nicht zu erklären vermag, weshalb in den Vertragsurkunden eine falsche Kilometeranzahl genannt werden sollte, falls dieser Punkt wie von ihm behauptet tatsächlich derart unmassgeblich sein soll. 3.2.4. Schlussfolgernd ergibt sich anlagegemäss, dass der Beschuldigte und der Mitbeschuldigte B. \_\_\_\_\_ in gemeinsamer Absprache sowie wissentlich und

- 15 - willentlich handelten, als im Verlauf des Abschlusses des Leasinggeschäfts hinsichtlich des betreffenden Fahrzeugs ein zu tiefer Kilometerstand gegenüber der I. \_\_\_\_\_ AG mitgeteilt wurde. Zudem übernahm jeder von ihnen einen wesentlichen Beitrag bei der Tatausführung, fiel doch die direkte Kommunikation mit dem Inhaber der I. \_\_\_\_\_ AG dem Beschuldigten zu (s. dazu hinten Erw. III. B. 3.3.1.), während die Unterzeichnung der Dokumente vom 19./20. Juni 2019, mit denen rund 1 Monat nach Aufsetzen des Leasingantrags die I. \_\_\_\_\_ AG – angesichts des Zeitablaufs offensichtlich lediglich pro forma zum Zwecke des beabsichtigten Leasingabschlusses – als Eigentümerin des Fahrzeugs eingesetzt wurde, vom Mitbeschuldigten B. \_\_\_\_\_ erledigt wurde (vgl. Urk. D1/19/7 f.). Die beiden sind daher als Mittäter einzustufen, weshalb die Tathandlungen des einen strafrechtlich auch dem anderen anzurechnen sind (BGE 143 IV 361 E. 4.10; Urteile des Bundesgerichts 6B\_1385/2021 vom 29. August 2023 E. 1.2.3; 6B\_1262/2022 vom

## **E. 12**

Juli 2023 E. 4.1.2), wobei unerheblich ist, ob sich der Mitbeschuldigte B. \_\_\_\_\_ erst nach Ausfüllen des Leasingantrags vom 15. Mai 2019, jedoch vor dem Vollzug des Leasinggeschäfts vom 20. Juni 2019 dem Tatentschluss des Beschuldigten angeschlossen haben sollte (sog. sukzessive Mittäterschaft) (BGE 130 IV 58 E. 9.2.1; 125 IV 134 E. 3a). Im Folgenden ist das Verhalten und das Wissen des Mitbeschuldigten B. \_\_\_\_\_ deshalb vollumfänglich dem Beschuldigten anzurechnen. Nicht auf die Akten stützen kann sich demgegenüber der Einwand der Verteidigung des Mitbeschuldigten B. \_\_\_\_\_, wonach die Staatsanwaltschaft auch den Inhaber der I. \_\_\_\_\_ AG als Mittäter betrachte (Akten B. \_\_\_\_\_ Urk. 50 S. 15), wurde doch das ursprünglich gegen F. \_\_\_\_\_ eingeleitete Strafverfahren wieder rechtskräftig eingestellt, nachdem sich der Anfangsverdacht, wonach er sich vorsätzlich an der Täuschung der Privatklägerin mitbeteiligt haben soll, nicht erhärtet hat (Urk. D1/41). 3.3.1. Im Weiteren hat der Beschuldigte anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 5. April 2023 unmissverständlich dargelegt, dass F. \_\_\_\_\_ die ihm übermittelten Angaben über den Kilometerstand nicht überprüfe, weil H. \_\_\_\_\_s Unternehmensgruppe, zu der auch die D. \_\_\_\_\_ AG gehöre, vor der inkriminierten Transaktion schon mehrere Geschäfte mit der I. \_\_\_\_\_ AG abgewickelt habe und dieser ihm vertraut habe (Prot. I S. 37). Insofern räumt also selbst

- 16 - der Beschuldigte ein, dass der Inhaber der I. \_\_\_\_\_ AG ein besonderes Vertrauensverhältnis zu ihm hat und aus diesem Grund von der Überprüfung seiner Angaben abgesehen hat. Letzteres korrespondiert im Übrigen auch mit der Aussage des Mitbeschuldigten B. \_\_\_\_\_, der im Rahmen der delegierten polizeilichen Einvernahme vom 18. November 2020 bekräftigt hat, dass F. \_\_\_\_\_ das Innere des geleasteten Fahrzeugs nie zu Gesicht bekommen hat (Urk. D1/10/2 F65, F74). Überdies wird dieses Beweisbild dadurch abgerundet, dass F. \_\_\_\_\_ – dessen Aussagen ansonsten beweismässig nicht verwertbar sind (s. dazu vorn Erw. II.3.) – ebenfalls bestätigt hat, dass er den Kilometerstand nicht kontrolliert hat (Urk. D1/9/1 F85). Unter den gegebenen Umständen konnte der Beschuldigte demnach ohne weiteres davon ausgehen, dass der Inhaber der I. \_\_\_\_\_ AG aufgrund des Vertrauensverhältnisses darauf verzichten wird, die wahrheitswidrige Angabe einer zu tiefen Kilometeranzahl zu überprüfen. Praxisgemäss erfüllt das Verhalten gegenüber F. \_\_\_\_\_ deshalb das Tatbestandsmerkmal der Arglist (BGE 147 IV 73 E. 4.2 m.w.H.), wobei entgegen der Auffassung der Verteidigung dahingestellt bleiben kann, ob sich dieser für den korrekten Kilometerstand des anklagegegenständlichen Fahrzeugs überhaupt interessierte (Urk. 56 S. 8; Urk. 80 S. 7), zumal

nicht die I. \_\_\_\_\_ AG, sondern die Privatklägerin gestützt auf die irreführenden Angaben des Beschuldigten und des Mitbeschuldigten B. \_\_\_\_\_ die das eigene Vermögen schädigende Leasingverpflichtung einging (s. dazu hinten Erw. III. B. 3.4.1.). 3.3.2. Gemäss den Aussagen des Beschuldigten hat F. \_\_\_\_\_ sodann bei der Vorbereitung des Leasinggeschäfts die ihm übermittelte falsche Kilometeranzahl übernommen (Prot. I S. 37). Dies lässt sich nahtlos mit dem aktenkundigen Leasingantragsformular vom 15. Mai 2019 in Einklang bringen, das zwei klar unterscheidbare Teile enthält, die offensichtlich von verschiedenen Verfassern ausgefüllt wurden, wobei der Teil mit der Angabe des Kilometerstands zusammen mit weiteren technischen Daten über das Fahrzeug zweifellos von der I. \_\_\_\_\_ AG stammen, zumal diese nicht nur über die nötige Fachkunde verfügt, sondern gemäss dem Formular auch als Verkäuferin des Leasingobjekts in Erscheinung tritt (vgl. Urk. D1/21/6). Folgerichtig ist auch in den später ausgefertigten Vertragsurkunden des Leasinggeschäfts, d.h. im Kaufvertrag zwischen der Privatklägerin

- 17 - und der F. \_\_\_\_\_ AG und im Leasingvertrag zwischen der Privatklägerin und der D. \_\_\_\_\_ AG, dieselbe Kilometeranzahl hinsichtlich des Leasingfahrzeugs verzeichnet (Urk. D1/19/14; Urk. D1/21/9 Sichtmappe "Verkauf"). Insofern bildet die Vortäuschung eines zu tiefen Kilometerstands gegenüber der I. \_\_\_\_\_ AG also gleichzeitig die Prämisse für die auf dieser falschen Grundlage beruhenden Eingehung der Leasingverpflichtung durch die Privatklägerin. Im Ergebnis handelt es sich mithin um einen von der Rechtsprechung anerkannten Anwendungsfall des Betrugs in mittelbarer Täterschaft, bei dem der Täter einen anderen als willenslos oder wenigstens nicht vorsätzlich handelndes Werkzeug vorsätzlich bestimmt, einen Dritten arglistig zu täuschen und diesen so zu einer schädigenden Vermögensverfügung zu bewegen (Urteil des Bundesgerichts 6P\_34/2007 vom 18. April 2007 E. 4.3). 3.3.3. Den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz folgend ist auf Seiten der Privatklägerin sodann nicht nur zu berücksichtigen, dass bereits in der Vergangenheit mehrere Leasinggeschäfte mit der D. \_\_\_\_\_ AG abgewickelt wurden, sondern ist vor allem auch zu beachten, dass sie ihr Geschäft dahingehend absichert, als die Angaben zum Leasingobjekt von einem lizenzierten Autohändler stammen, mit denen sie in ständiger Rechtsbeziehung steht, und ein Leasing bei ihr nur von einem solchen beantragt werden kann. Somit ist – entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 80 S. 8) – festzuhalten, dass zwischen der I. \_\_\_\_\_ AG und der Privatklägerin ihrerseits wiederum ein besonderes Vertrauensverhältnis bestand. Insofern kann von der Privatklägerin nicht verlangt werden, dass sie jedes einzelne Auto, das von einem von ihr ausgewählten Händler zum Leasing vorgeschlagen wird, auf die konkreten Angaben im Vertrag zum Alter und zum Zustand sowie zur Ausrüstung und zur Kilometerzahl überprüfen müsste (zum Ganzen: Urk. 67 S. 23 f.). Ergänzend ist beizufügen, dass die der Privatklägerin eingereichten Unterlagen den Anschein erweckten, es handle sich um ein übliches Finanzierungsleasing, bei dem das geleaste Fahrzeug ursprünglich aus dem Warenbestand des Garagisten stammt und der kaufwillige Leasingnehmer die von der Leasinggesellschaft bereitgestellte Finanzierung benötigt, um den Kaufpreis für das ihm fremde Auto zu bezahlen. In solchen Fällen bietet der Interessengegensatz, wonach der Eigentümer des Autos einen möglichst hohen Preis erzielen

- 18 - und der Abnehmer desselben es zu möglichst günstigen Konditionen erhalten möchte, in der Tat für gewöhnlich genügend Gewähr, dass der Garagist der Leasinggesellschaft keine fingierten Fahrzeugdaten übermittelt. Vorliegend war der anklagegegenständliche Personenwagen hingegen bereits auf den Mitbeschuldigten B. \_\_\_\_\_ eingelöst, als am 15.

Mai 2019 das Leasingantragsformular zuhanden der Privatklägerin ausgefüllt wurde (vgl. dazu Urk. D1/2 S. 5). Es ging dabei also offensichtlich darum, durch Verleasung des eigenen Autos eine möglichst hohe Leasingsumme zu erlangen, wie dies der Mitbeschuldigte B. \_\_\_\_\_ ausgesagt hat (Urk. D1/10/2 F76, F78; Urk. D1/10/3 F26; Prot. I S. 20). Selbstredend war das dann auch der Grund dafür, dass der Beschuldigte und der Mitbeschuldigte B. \_\_\_\_\_ die Einsetzung eines zu tiefen Kilometerstands im Leasingvertrag anstrebten. Diese gemessen am Regelfall des Geschäftsalltags atypische Interessenlage war für die Privatklägerin indessen zu keinem Zeitpunkt erkennbar, weshalb für sie in der konkreten Situation auch kein Anlass bestand, den von ihrer Vertragspartnerin, der I. \_\_\_\_\_ AG, gelieferten Fahrzeugdaten zu misstrauen. Demgemäss kann der Privatklägerin nicht angelastet werden, sie hätte bei ihrer Geschäftsausübung die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen zur Vermeidung der Täuschung nicht beachtet, wie dies von der Rechtsprechung unter dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung als ausnahmsweise strafbarkeitsausschliessendes Kriterium definiert worden ist (BGE 143 IV 302 E. 1.3.3; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B\_1085/2023 vom 22. Mai 2024 E. 3.2.3 m.w.H.). Entsprechend verfangen die darauf abzielenden Einwände der Verteidigung nicht (Urk. 56 S. 7 f.; Urk. 80 S. 8).

3.4.1. Indem die Privatklägerin daraufhin vertraglich die Verpflichtung eingegangen ist, den für das Leasingfahrzeug auf Fr. 34'000.– festgesetzten Kaufpreis an die I. \_\_\_\_\_ AG zu bezahlen (vgl. Ziff. 1 des Kaufvertrags zwischen der Privatklägerin und der I. \_\_\_\_\_ AG in Urk. D1/21/9 Sichtmappe "Verkauf"), hat sie über ihr Vermögen verfügt. Es liegt auf der Hand, dass die Privatklägerin bei Kenntnis des wahren Kilometerstands hinsichtlich des anklagegegenständlichen Fahrzeugs das Leasinggeschäft nicht oder zumindest nicht unter den gleichen Konditionen eingegangen wäre. Genau dies war denn auch die erklärte Absicht des Beschuldigten und des Mitbeschuldigten B. \_\_\_\_\_, wollten sie doch durch Vorspiegelung eines

- 19 - zu tiefen Kilometerstands eine höhere Leasingsumme erlangen (s. dazu vorn Erw. III. B. 3.2.2. f. bzw. Erw. III. B. 3.3.3.). Entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 56 S. 9 ff.; Urk. 80 S. 5) ist der tatbestandsmässig erforderliche Kauf- bzw. Motivationszusammenhang zwischen der Vermögensdisposition der Privatklägerin und dem bei ihr hervorgerufenen Irrtum demnach gegeben.

3.4.2. Statt ein Leasingobjekt mit dem ihr in den Vertragsurkunden zugesicherten Eigenschaften erhielt die Privatklägerin für das Eingehen ihrer Leasingverpflichtung sodann ein Fahrzeug, bei dem der Beschuldigte und der Mitbeschuldigte B. \_\_\_\_\_ einen wahrheitswidrigen Kilometerstand vorgetäuscht haben. Es liegt auf der Hand, dass sich die Vermögenslage der Privatklägerin, aus deren Sicht die Kilometerangabe offensichtlich ein wesentlicher Bestandteil der Kalkulation beim Leasingabschluss bildet, ansonsten in ihrem Antragsformular diese Angabe nicht ausdrücklich verlangt worden wäre, verschlechtert hatte, indem sie sich zur Auszahlung eines Kaufpreises von Fr. 34'000.– verpflichtet hatte, im Gegenzug aber ein Fahrzeug zu Eigentum erignet erhalten hatte, das in Wirklichkeit eine gegenüber den Vertragsunterlagen um die Hälfte erhöhte Kilometerzahl aufwies. Damit ist bei der Privatklägerin ein Vermögensschaden eingetreten, gilt doch der Getäuschte nach der Rechtsprechung immer schon dann als geschädigt, wenn Leistung und Gegenleistung in einem für ihn ungünstigeren Wertverhältnis stehen, als sie nach der vorgespiegelten Sachlage stehen müssten (BGE 93 IV 66 E. 3). Folglich braucht auch nicht geprüft zu werden, ob bei der Bewertung von Fahrzeugen, die wie das anklagegegenständliche zur Marke "Mercedes Benz" gehören, der genaue Kilometerstand in der Praxis von vornherein

ausser Betracht gelassen werden kann, wie dies von Beschuldigtenseite vorgebracht worden ist, wobei ein solches Szenario wie erwogen völlig unrealistisch ist, nachdem diesfalls immer noch gänzlich unerklärlich bliebe, weshalb die beiden Beschuldigten so darauf bedacht waren, dem Inhaber der I. \_\_\_\_\_ AG eine viel zu niedrige Kilometeranzahl zu übermitteln (s. dazu vorn Erw. III. B. 3.2.3.). Im Übrigen ist diesbezüglich anzumerken, dass es sich bei den seitens des Beschuldigten eingereichten K. \_\_\_\_\_-Inseraten (vgl. Urk. 48/1-2) lediglich um Verkaufsangebote handelt, wobei ungewiss ist, ob die angegebenen Preise schliesslich auch tatsächlich erzielt werden konnten. Entsprechend kann auch die von der Verteidi-

- 20 - gung beantragte Bestimmung des Fahrzeugwerts durch ein sachverständiges Gutachten unterbleiben (Urk. 56 S. 10). 3.4.3. Zwar lässt sich die tatsächliche Differenz zwischen dem in den Vertragsurkunden verzeichneten Kaufpreis von Fr. 34'000.– und dem Wert, wie er sich präsentieren würde, wenn beim Abschluss des Leasinggeschäfts sämtliche Vertragsparteien den wahren Kilometerstand gekannt hätten, nicht exakt ermitteln. Namentlich lässt sich der in der Anklage mit Fr. 29'168.50 genannte Schadensbetrag, den die Staatsanwaltschaft unkritisch von den unbelegt gebliebenen Behauptungen der Privatklägerin übernommen zu haben scheint (Urk. D1/2 S. 9; Urk. D1/25/4), nicht rechtsgenügend erstellen. Für die Beurteilung der Tatbestandsmässigkeit genügt indessen – entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 80 S. 8) – die Feststellung, dass die Privatklägerin einen Schaden erlitten hat. Das genaue Ausmass desselben kann demgegenüber im Rahmen der rechtlichen Würdigung offengelassen werden, sondern käme – wenn überhaupt – erst bei der Strafzumessung sowie im Rahmen des Zivilpunkts zum Tragen (Urteile des Bundesgerichts 6B\_150/2017 vom 11. Januar 2018 E. 5.2.6; 6B\_493/2014 vom 17. November 2015 E. 4.6.6). Fest steht jedoch, dass der Schaden bestehend in der Differenz zwischen dem Fahrzeugwert mit getäuschter Kilometeranzahl von 67'500 km und demjenigen mit dem tatsächlichen Kilometerstand von mindestens 111'910 km – bei einem Abzug von zwischen Fr. 0.05 und Fr. 0.08 pro (zu tief angesetztem) Kilometer – im Bereich von mehreren Tausend Schweizer Franken anzusiedeln ist, wie es auch von Seiten der Verteidigung des Mitbeschuldigten B. \_\_\_\_\_ ausgeführt wurde (Akten B. \_\_\_\_\_ Urk. 71 S. 9). Mithin ist der objektive Betrugstatbestand vollständig erfüllt. 3.5.1. In subjektiver Hinsicht ist nach Massgabe des vorstehenden Beweisergebnisses erwiesen, dass der Beschuldigte im gemeinsamen Mitwirken mit dem Mitbeschuldigten B. \_\_\_\_\_ bewusst einen wahrheitswidrigen Kilometerstand kommunizierte, um die Privatklägerin dazu zu bringen, für das anklagegegenständliche Fahrzeug eine höhere Leasingsumme auszusprechen (s. dazu vorn Erw. III. B. 3.2.4.). Fraglos handelte er damit vorsätzlich, was die objektiven Tatbestandselemente anbelangt.

- 21 - 3.5.2. Des Weiteren geht aus den Akten hervor, dass die I. \_\_\_\_\_ AG mit Datum vom 24. Juni 2019 der Privatklägerin Rechnung über Fr. 30'500.– gestellt hat, was dem im Kaufvertrag über das Leasingfahrzeug festgelegten Kaufpreis (Fr. 34'000.–) abzüglich des vereinbarten Inkassobetrags (Fr. 3'500.–), den diese gemäss Vereinbarung mit der Leasinggesellschaft vorab von der Leasingnehmerin zu beziehen hatte, entsprach (vgl. Urk. D1/21/9 Sichtmappe "Verkauf"). Spiegelt sich die eingegangene Verpflichtung der Privatklägerin, eine im Verhältnis zum Wert des Leasingfahrzeugs überhöhte Leasingsumme zu leisten, hat die I. \_\_\_\_\_ AG demnach umgekehrt den Anspruch erworben, dass ihr derselbe Betrag als Kaufpreis ausbezahlt wird. Auch wenn der Vermögensvorteil in einem ersten Moment also planungsgemäss zur Auszahlung an die I. \_\_\_\_\_ AG

bestimmt war, ist jener mit dem von der Privatklägerin erlittenen Vermögensschaden deckungsgleich. Entsprechend stellt sich die von der Verteidigung des Mitbeschuldigten B.\_\_\_\_\_ aufgeworfene Frage der fehlenden Stoffgleichheit (Akten B.\_\_\_\_\_ Urk. 50 S. 19; Urk. 71 S. 19) von vornherein nicht. 3.5.3. Sodann ergibt sich aufgrund des Vertrags, den der Mitbeschuldigte B.\_\_\_\_\_ namens der D.\_\_\_\_\_ AG als "Käuferin" und der Inhaber der I.\_\_\_\_\_ AG als "Verkäuferin" bereits am 20. Juni 2019 unterzeichnet hatten, dass Fr. 3'500.– als "Anzahlung" geschuldet sind und Fr. 30'500.– von der "Bank via Leasing" bezahlt werden (Urk. D1/19/8). Dies bedeutet nichts anderes, als dass bewusst geplant war, die von der Privatklägerin zu entrichtende Leasingsumme nach Eingang der Zahlung bei der I.\_\_\_\_\_ AG zum überwiegenden Teil an die D.\_\_\_\_\_ AG weiterzuleiten. 3.5.4. Abschliessend ist festzuhalten, dass offengelassen werden muss, ob und in welchem Umfang die I.\_\_\_\_\_ AG resp. die D.\_\_\_\_\_ AG oder der Beschuldigte bzw. der Mitbeschuldigte B.\_\_\_\_\_ letztlich in Genuss der Leasingsumme für das anklagegegenständliche Fahrzeug kamen. Aus der zu den Straftaten eingereichten E-Mail-Korrespondenz lässt sich diesbezüglich lediglich entnehmen, dass noch am 12. August 2019 kein Geld von der Privatklägerin an die I.\_\_\_\_\_ AG geflossen war, weil Schwierigkeiten in Bezug auf das Formular zur Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen an der D.\_\_\_\_\_ AG aufgetaucht waren (vgl.

- 22 - Beilagen 4 ff. zu Urk. D1/10/5). Zudem belasten sich der Beschuldigte (vgl. Urk. D1/11/1 F90; Urk. D1/10/5 S. 10; Prot. I S. 42) und der Mitbeschuldigte B.\_\_\_\_\_ (Urk. D1/10/2 F67; Urk. D1/10/3 F27 ff.; Urk. D1/10/5 S. 10; Urk. D1/10/6 S. 8; Prot. I S. 19) gegenseitig, die Leasingsumme (nach Abzug von Fr. 1'500.– als Provision für den Inhaber der I.\_\_\_\_\_ AG) für eigene Zwecke eingekassiert zu haben, ohne dass sich die eine oder andere Version objektiv verifizieren liesse. Daraus lässt sich mithin höchstens ableiten, dass der Tatplan letztlich darin bestand, die Leasingsumme entweder dem Beschuldigten und/oder dem Mitbeschuldigten B.\_\_\_\_\_ zukommen zu lassen, wie das auch in der Anklageschrift formuliert ist. Indessen ist auch schon die Absicht, in einem ersten Moment die I.\_\_\_\_\_ AG und alsdann die D.\_\_\_\_\_ AG bereichern zu wollen, als tatbestandsmässig zu qualifizieren. So oder anders ändert der Umstand, dass sich aufgrund der vorhandenen Aktenlage nicht eruieren lässt, ob und bei wem die beabsichtigte unrechtmässige Bereicherung eingetreten ist, nichts daran, dass die Tat mit Erfüllung sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale vollendet ist (vgl. statt vieler: DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 10. Aufl. 2022, S. 127 f.). 4. Zusammengefasst ist der Beschuldigte demgemäss in Bezug auf Dossier 1 wie in erster Instanz des mittäterschaftlich mit dem Mitbeschuldigten B.\_\_\_\_\_ begangenen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. C. Dossier 3: Fahren ohne Berechtigung / Fahren ohne Bewilligung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.